



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

### **Zeitplan für die Abtragung der Baumschuld zum Ersatz von Bäumen in Baumreihen und Alleen**

Kleine Anfrage - KA 7/4293

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden:**

In der 51. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie am 11. November 2020 wurde der Fragestellerin und dem Ausschuss zugesichert, einen entsprechenden Zeitplan zur Verfügung zu stellen, der verbindlich darstellt, wann die vorgesehenen Nachpflanzungen zur Abtragung der Baumschulden von 6.000 und 545 Bäumen stattfinden werden. Dieser Zeitplan ist nach wie vor offen.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) ist in Wahrnehmung der Aufgaben als Straßenbaulastträger für die Pflege und den Erhalt des Baumbestandes an Bundes- und Landesstraßen zuständig. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Baumkontrollen mit anschließender Baumschau müssen durch die Landesstraßenbaubehörde jährlich diverse Baumfällungen an Bundes- und Landesstraßen durchgeführt werden, um nicht mehr verkehrssichere Bäume zu entnehmen. Hieraus ergibt sich, im Ergebnis der Abstimmungen mit den Unteren Naturschutzbehörden, eine Nachpflanzungsverpflichtung, die aus verschiedenen Gründen nicht immer zeitnah erfolgen kann, sodass im Laufe der Jahre in der LSBB eine Baumschuld entstanden ist.

1. **Wann genau, in welchen Etappen beziehungsweise Zeitabschnitten erfolgen die notwendigen Nachpflanzungen an Bäumen in bestehenden Alleen und Baumreihen an Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen? Bitte die Anzahl an zu pflanzenden Bäumen den Zeiträumen zuordnen.**
2. **Wann genau, in welchen Etappen beziehungsweise Zeitabschnitten erfolgen die notwendigen Nachpflanzungen an Bäumen in bestehenden Alleen und Baumreihen von Landschaftsteilen, die nicht den Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen zugeordnet werden? Bitte die Anzahl an zu pflanzenden Bäumen den Zeiträumen zuordnen.**
3. **Wann genau, in welchen Etappen beziehungsweise Zeitabschnitten erfolgen die notwendigen Pflanzungen von Bäumen in Alleen und Baumreihen, die außerhalb von Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen neu angelegt werden? Bitte die Anzahl an neu zu pflanzenden Bäumen den Zeiträumen zuordnen.**

Wegen des gegebenen Sachzusammenhanges der Fragen 1 bis 3 erfolgt hier eine gemeinsame Beantwortung.

Die LSBB arbeitet ständig und mit großem Einsatz am sukzessiven Abbau der Nachpflanzungsverpflichtungen.

Hierbei gilt es, sowohl die jährlich neu entstandenen Nachpflanzungsverpflichtungen, als auch die bestehenden Altschulden, unter Berücksichtigung des bestehenden Regelwerkes, abzuarbeiten. Das beinhaltet in erster Linie die schwierige Suche nach geeigneten Standorten zur Nachpflanzung, die an verschiedene Faktoren wie Flächenverfügbarkeit, Straßenzustand und Ausbauabsichten, aber auch an personelle Kapazitäten geknüpft ist. Aufgrund der vielen beeinflussenden Faktoren lässt sich hier kein konkreter Zeitplan benennen.

Konzeptionell stützt sich die LSBB dabei auf mehrere Säulen:

- Abbau der Nachpflanzungsverpflichtungen durch Pflanzungen am Bundes- und Landesstraßennetz

Der Erhalt von Baumreihen und Alleen durch Lückenbepflanzung und entsprechend der notwendigen Voraussetzungen auch die Neuanlage von Alleen und Baumreihen wird dabei als vorrangiges Ziel verfolgt. Allein im Jahr 2020 konnten 1.357 Baumpflanzungen als Ersatz nach Baumschauen realisiert werden.

- Abbau der Nachpflanzungsverpflichtungen durch die LSBB unter Nutzung externer Möglichkeiten an kommunalen Straßen oder Wirtschaftswegen

Hier werden vielfältige Möglichkeiten außerhalb von Baurechtsverfahren in enger Zusammenarbeit mit kommunalen Trägern genutzt, um die Baumschulden weiter abzubauen.

- Standortrecherche in enger Zusammenarbeit mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die LSBB eine Vereinbarung zu Planungs- und Entwicklungsleistungen zum Abbau der Ersatzpflanzungsverpflichtungen aus den Fällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt abzuschließen, sodass für Nachpflanzungen auch nach alternativen Standorten und Lösungen gesucht wird.

Konkret sollen hierbei vier Maßnahmenkomplexe planerisch bearbeitet werden, mit dem Ziel, Standorte und Umsetzungsmöglichkeiten auf öffentlichen Grundstücken außerhalb von Flächen des Baulastträgers Straße zu eruieren.

Weitere Aussagen zu detaillierteren Umsetzungskonzepten und avisierten Terminsetzungen sind nicht möglich, da die Standorte kontinuierlich gesucht und die Maßnahmen meist innerhalb der nächsten Pflanzperiode umgesetzt werden. Beispielhaft sollen hier jedoch ca. 500 Baumpflanzungen an den Kreisstraßen K 2086 und K 2075 im Landkreis Anhalt Bitterfeld und 167 Baumpflanzungen in der Gemarkung Schönhausen im Landkreis Stendal aufgeführt werden, die für die Pflanzperiode 2021/2022 bereits vorgesehen sind.

Auf Basis dieser Strategie werden durch die LSBB die aktuell zur Verfügung stehenden Instrumente zum Abbau der Nachpflanzungsverpflichtungen genutzt. Darüber hinausgehende Möglichkeiten bieten sich beispielsweise mit der Schaffung eines Alleenfonds gem. LT-Beschluss Drs.7/7043.

**4. Wann und wo erfolgten die Nachpflanzungen der 545 Bäume, die bereits 2014 als Baumschuld festgestellt wurden? Die entsprechende Baumanzahl bitte nach realisiertem oder geplantem Zeitpunkt den genauen Pflanzorten (Standorte mit Länge der bepflanzten Bereiche) zuordnen.**

Zu berücksichtigen ist, dass keine rechtliche Verpflichtung der LSBB besteht, Ersatzpflanzungen für durch Unwetterereignisse, wie beispielsweise Sturm oder Hochwasser, geschädigte Bäume vorzunehmen, weil kein Eingriff im Sinne des BNatSchG vorliegt. Gleichwohl kann eine Nachpflanzung aus anderen Rechtsverpflichtungen erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 7/3178 vom 23.07.2018) verwiesen.

In Bezug auf die Bundes- und Landesstraßen ist die LSBB grundsätzlich bemüht, auch ohne gesetzliche Verpflichtung Lücken in Alleen und Baumreihen im Straßennetz wieder zu bepflanzen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 3 zur generellen Vorgehensweise beim Abbau der Nachpflanzungsverpflichtungen hingewiesen.